

TEIL II - UMWELTBERICHT

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB.

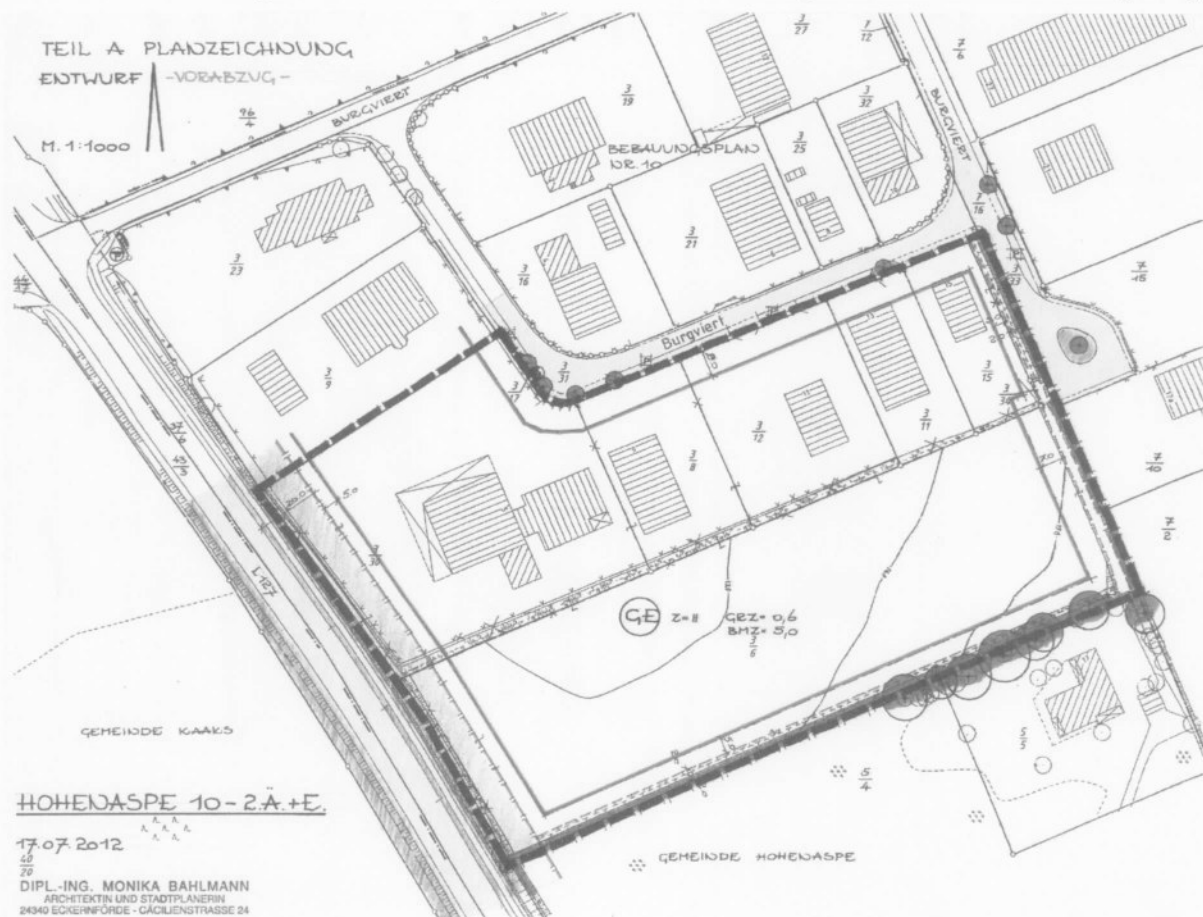
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10

Mit Datum vom 22.08.1994 ist der Bebauungsplan Nr. 10 für das Gewerbegebiet östlich der L 127 und südlich des Kaakser Kirchenwegs in Kraft getreten; am 13.10.2005 ist die 1. Änderung dazu rechtsverbindlich geworden. Diese Änderung beinhaltet zum einen die Umwidmung einer vorherigen Gewerbegebietsfläche in eine Verkehrsfläche zur Verbesserung der Verkehrserschließung und zum anderen eine Erweiterung der Gewerbegebietsflächen aufgrund einer zwischenzeitlich entfallenen Überlandleitung.

Die ursprünglichen Planungsabsichten der Gemeinde zielten zur Verbesserung der Lesbarkeit auf eine Neufassung des Bebauungsplanes ab.

Aufgrund verschiedener Abstimmungen mit Behörden und mit innerhalb des Plangebiets ansässigen Gewerbebetrieben wurde entschieden, den nordwestlichen Teilbereich entsprechend dem Ursprungsplan bzw. seiner 1. Änderung zu belassen und - ausgehend von der 5. Änderung des Flächennutzungsplans - für den östlichen Bereich des Sondergebietes „Verwertungszentrum“ einen gesonderten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Somit wurde der Geltungsbereich der zu überplanenden Fläche erheblich geändert und nunmehr wie folgt festgelegt:



Die Gemeinde verfolgt folgende Planungsabsichten:

- Ergänzung der bestehenden Gewerbegebietsflächen für eine bauliche Erweiterung der „Wohnmobilgalerie“ als ortsansässigem Betrieb, der bereits die Grundstücke Burgviertel 5 bis 11 (ungerade Nummern) nutzt.
- Für die betriebliche Erweiterung wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche gewählt.

- Der Bau einer Verkehrserschließung ist aufgrund der Erweiterung des vorhandenen Betriebes nicht erforderlich.
- Parallel zur L 127 wird von Norden innerhalb der anbaufreien Strecke eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach Süden verlängert.
- Ein Knick entlang der Südseite des Plangeltungsbereichs wird erhalten; ebenso die Großbäume südlich des Plangebietes in dessen östlichem Abschnitt.
- Ein Knick an der nordöstlichen Seite des Plangeltungsbereichs wird erhalten.
- Ein Knick südlich der Bestandsbebauung wird entfallen, da er aufgrund seiner Lage innerhalb der künftig gewerblich genutzten Flächen seine ökologischen Funktionen in nicht ausreichendem Maße erfüllen kann. Die Kompensation erfolgt außerhalb des Plangeltungsbereichs.
- Bisher vorzunehmende Bepflanzungen und Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücken wie die Pflanzung von Großbäumen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, die Pflanzung von Laubbäumen auf Stellplatzanlagen sowie das Pflanzen von Hecken zwischen den Gewerbegrundstücken werden nicht mehr vorgesehen, da diese Maßnahmen im Einzelfall sowohl nicht sinnvoll als auch nicht umsetzbar sind.
- Ferner werden für alle Gewerbegrundstücke Festsetzungen hinsichtlich des Einzelhandels und der höchstzulässigen Firsthöhen getroffen.

Ein vorhandenes Regenrückhaltebecken nördlich des Plangebiets wird erhalten und zur Sicherung der Oberflächenabflüsse für die bestehenden Gewerbebetriebe weiterhin genutzt.

Zur Kompensation von Eingriffen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde externe Flächenbereitstellungen vorgesehen.

Bisheriges Verfahren

Zu den Planungsabsichten fand in schriftlicher Form durch Anschreiben vom 30.04.2008 eine Beteiligung der maßgeblichen Behörden und Planungsträger statt, durch welche die Behörden über die Planung informiert wurden auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (so genanntes „Scoping“).

Es wurden einige Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen vorgelegt, wobei insbesondere folgende in dieser Planung aufgegriffen werden:

- Kreis Steinburg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 7.5.2008: Beschreibungen der Bodenverhältnisse und Aussagen zum oberflächennahen Grundwasserstand werden im Umweltbericht ebenso aufbereitet wie eine Bestandsaufnahme der Biotope und eine artenschutzrechtliche Betrachtung. Auch eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird in den Umweltbericht integriert.
- Kreis Steinburg, Kreisbauamt / Regionalentwicklung, Schreiben vom 20.5.2008: Es wird auf das Erfordernis eines Umweltberichtes und das Abstimmungserfordernis mit den Gemeinden der Region Itzehoe hingewiesen.
- Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 29.5.2008: Beeinträchtigungen bestehender Handwerksbetriebe sollen vermieden werden.
- Stadt Itzehoe. Schreiben vom 2.6.2008: Aspekte der Naherholung, des Landschaftsbildes sowie der Schutzgüter Pflanzen und Tiere gehen in den Umweltbericht ein.
- Wasserverband Bekau, Schreiben vom 3.6.2008: Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächenentwässerung zu prüfen ist.
- Landesplanungsbehörde, Erlass vom 4.11.2009: Es wird klargestellt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen unter der Annahme, dass eine Abstimmung in der Region Itzehoe erfolgt.

Unter Verwendung einer geänderten Planung erfolgte eine wiederholte Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, während der folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingingen:

- Kreis Steinburg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 5.11.2009: Die Höhe von neuen Knickwällen soll 1 m betragen.
- Archäologisches Landesamt, Schreiben vom 16.11.2009: Es sind im Gebiet keine Funde bekannt; sofern Funde getätigt werden ist die zuständige Behörde zu informieren.

- LLUR SH, Schreiben vom 19.11.2009: Es wird angeregt, die bisher genehmigten Betriebsleiterwohnungen bei der Planung zu berücksichtigen.
- Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz / Wasserwirtschaft, Schreiben vom 20.11.2009: Es wird auf 2 Grundwasserbrunnen und eine Altablagerung im Nahbereich hingewiesen.
- Kreis Steinburg, Kreisbauamt, vom 27.11.2009: Es wird angeregt, die Erweiterungsfläche über eine öffentliche Verkehrsfläche anzubinden.

Aus allen anderen eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung der bisherigen Planungsabsichten bzw. der konkreten Planungsdetails.

Nach der o. g. 2-maligen Durchführung der Scoping-Beteiligung konkretisierte sich die Planung entsprechend der zuvor genannten Planungsabsichten insbesondere für das Flurstück 3/6.

In Kenntnis der o. g. Stellungnahmen und der Ergebnisse verschiedener Behördenabstimmungen wurde der Umweltbericht erstellt.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Neuordnung und Erweiterung von Bauflächen durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 kann grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG führen. Die Umsetzung der Planung wird durch die Veränderung der Nutzungen von Grundflächen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, da Flächen für neue bauliche Anlagen entstehen und bisher randlich liegende Knicks betroffen sind.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Für den Bereich des geltenden B-Plans Nr. 10 in der Fassung der 1. Änderung sind die Plandarstellungen als Bestand anzunehmen. Für die Erweiterungsflächen sind die derzeitigen Nutzungs- und Biotopstrukturen als Ausgangssituation heranzuziehen.

In der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundes- und dem Landesnaturschutzgesetz aufgenommen und in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsregelung wird durch eine qualifizierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes als Teil der Begründung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 in die Planung eingestellt. Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses wird der Runderlass „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzfachlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“ vom 30.03.2011 in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Runderlass vom 03.07.1998 angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgender Zielsetzung des BNatSchG:

- § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:
„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“
- § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:
„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, ...“
- § 1 (4) Nr. 2 BNatSchG:
„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG durch einen separaten „Fachbeitrag zum Artenschutz nach BNatSchG“ in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ in der Planung beachtet.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

1.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Landschaftsprogramm sind keine Darstellungen für den Planbereich enthalten. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv / neutral - Es liegen keine planerischen Vorgaben oder Einschränkungen vor.

Landschaftsrahmenplan (Gesamtfortschreibung 2005):

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Landschaftsrahmenplan sind keine Darstellungen für den Planbereich enthalten. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv / neutral - Es liegen keine planerischen Vorgaben oder Einschränkungen vor.

Landschaftsplan (festgestellt gem. Beschluss vom 27.3.2000) gemäß Lageplan „Entwurf“:

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Fläche ist als bestehende gewerbliche Baufläche und als mittel- bis langfristig geplante gewerbliche Baufläche mit der Nummer 16 dargestellt; weitere Bauflächen / Entwicklungsflächen schließen im Süden und Osten an. ○ Entlang der Wege und Flurstücksgrenzen sind mehrere Knicks verzeichnet. ○ Biotope, archäologische Denkmale und andere Schutzobjekte / Schutzgebiete sind nicht vorhanden. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv - Die Darstellung deckt sich mit der vorliegenden Planung. ○ Zu beachten - Die Knicks sind für den B-Plan genauer aufzunehmen. ○ Positiv - Es liegen keine planerischen Vorgaben oder Einschränkungen vor; Biotope und archäologische Denkmale werden gemäß der Flächendarstellung durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplans. Die Gemeinde Hohenaspe geht aufgrund des vorhandenen Landschaftsplans davon aus, dass eine Änderung bzw. Fortschreibung des Landschaftsplans nicht erforderlich ist.

Landesentwicklungsplan (2010):

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage im 10 km-Umkreis des Mittelzentrums Itzehoe und am nördlichen Rand von dessen Stadt- und Umlandbereich. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv - In diesen Bereichen sollen die Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden als Beitrag zur Stärkung der ländlichen Räume; Details werden über die Gebietsentwicklungsplanung interkommunal erarbeitet. Abstimmungen mit den Gemeinden in der Region Itzehoe haben stattgefunden.

Regionalplan (Fortschreibung 2005):

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none">○ Hohenaspe kommt eine planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zu .	<ul style="list-style-type: none">○ Wie Landesraumordnungsplan

Flächennutzungsplan:

Gemeinsamer Flächennutzungsplan für die Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland in der Fassung der 5. Änderung für die Gemeinde Hohenaspe

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none">○ Darstellung gewerblicher Bauflächen im Bereich des vorhandenen Gewerbegebiets sowie auf bisher noch nicht bebautem Flurstück südlich Burgviert Hausnr. 5 bis 15 (ungerade Nr.).	<ul style="list-style-type: none">○ Positiv - Die Darstellung entspricht der Planung.

Die Planung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Hohenaspe nicht erforderlich wird. Die Gemeinde wird somit das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB einhalten.

1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung sind folgende Fachgesetze bedeutend:

Gesetz	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none">○ BauGB	<ul style="list-style-type: none">○ Grundlage für die Erstellung der 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 10 sowie die zu treffenden Aussagen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung.
<ul style="list-style-type: none">○ BauNVO	<ul style="list-style-type: none">○ Festlegung und Gliederung des Plangebiets nach Art und Maß der baulichen Nutzung.
<ul style="list-style-type: none">○ LBO	<ul style="list-style-type: none">○ Auf der Ebene des Bebauungsplanes Grundlage für örtliche Bauvorschriften nach § 84 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen sowie zur Sicherung bzw. Neuherstellung des Orts- und Landschaftsbildes.
<ul style="list-style-type: none">○ BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen.○ § 1 beinhaltet die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.○ §§ 14 bis 18 beinhalten die Grundzüge der Eingriffsregelung und stellen den Bezug zum Baurecht her.○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf .○ § 39 Abs. 5 beinhaltet Schonfristen für Arbeiten an Gehölzen.○ § 44 i. V. m. § 7 Abs. 2 BNatSchG: Beachtung von Vorkommen der besonders und der streng geschützten Pflanzen- und Tierarten.
<ul style="list-style-type: none">○ LNatSchG	<ul style="list-style-type: none">○ § 21 listet ergänzend zum BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope auf.○ § 27a beinhaltet vom BNatSchG abweichende Schonfristen für Arbeiten an Gehölzen.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 3.7.1998)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung. ○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplanes.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (Erlass des MLUR vom 30.03.2011) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zielsetzung: Kompensation des Eingriffs vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen. ○ Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen für Kompensation soll nicht größer sein als Eingriffsfläche. ○ Maßnahmen des Artenschutzes können eine Aufwertung bewirken.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 22.01.2009 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks (Erlass MLUR vom 01.02.2008) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Bilanzierung und Kompensation von Knicks.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Strategische Umweltprüfung (SUP) gem. §§ 14e ff. UVPG und Umweltprüfung (UP) gem. § 2 Abs. 4 BauGB 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Umweltprüfung erfolgt in Form des Umweltberichts im Rahmen der Begründung zum B-Plan. Eine gesonderte Prüfung / Bearbeitung ist nicht erforderlich, da alle relevanten Belange und Schutzgüter in diese Umweltprüfung einbezogen werden.
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Denkmalschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung von ggf. vorhandenen Kulturdenkmalen.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Bundesimmissionsschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die Beachtung immissionsschutzrechtlicher Belange.
<ul style="list-style-type: none"> ○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.
<ul style="list-style-type: none"> ○ RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungsstraßen bzw. Anbindung an Erschließungsstraßen.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Bundesfernstraßengesetz (FStrG) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung der anbaufreien Strecke entlang der L 127 und des Vermeidens zusätzlicher Zufahrten.

1.3 Bestandsaufnahme und Bewertung

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

1.3.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Im bestehenden Gewerbegebiet an der Straße „Burgviert“ sind bereits Gewerbebetriebe ansässig. Es sind derzeit nur auf einzelnen Flächen noch grundstücksbezogene bzw. einzelvorhabenbezogene Erweiterungsmöglichkeiten gegeben.

Hinsichtlich möglicher Lärmemissionen bestehen keine Sonderregelungen oder Festsetzungen im geltenden Bebauungsplan, so dass alle ansässigen Betriebe die Anforderungen der DIN 18005 erfüllen müssen.

Die Erweiterungsflächen im Geltungsbereich dieser 2. Änderung und Ergänzung auf dem Flurstück 3/6 werden landwirtschaftlich genutzt (Acker) mit randlichen Knicks / Baumreihen.

Auf dem Flurstück 3/30 liegt innerhalb des Plangebiets ein Betriebsleiterwohnhaus. Außerhalb des Plangebiets aber in dessen Nähe liegen auf den Flurstücken 5/5 südöstlich, 7/10 östlich, 3/32 nordöstlich und 3/16 nördlich weitere Wohnhäuser bzw. Betriebsleiterwohnungen, deren Entstehung in Zusammenhang mit der vorhandenen gewerblichen Nutzung zu sehen ist.

Wohngebiete liegen (gemäß der Darstellung im Landschaftsplan) ca. 900 m östlich des Plangebiets.

Nordöstlich des Plangebiets besteht innerhalb einer Fläche, die gemäß der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als „Verwertungszentrum“ dargestellt ist, ein metallverarbeitender Betrieb.

Die L 127 stellt die wichtigste Verkehrsanbindung dar. Somit führt auch die Zufahrt zum Gewerbegebiet „Burgviert“ direkt auf die L 127.

Über den Kaakser Kirchenweg besteht in östliche Richtung nur eine Anbindung als Spurbahn. Dieser Weg wird auch als örtlicher Wanderweg genutzt. Entlang der östlichen Seite der L 127 ist ein Geh- und Radweg vorhanden.

Bewertung

Lärmemissionen / -immissionen

Die im Plangebiet ansässigen Betriebe müssen ebenso wie die künftigen Betriebe die geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachten. Es sind bei Büros Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) einzuhalten und bei Betriebsleiterwohnungen gilt ein Immissionsrichtwert von 65 dB(A) tagsüber und 50dB(A) nachts, also zwischen 22 und 6 Uhr.

Bezüglich des auf das Gewerbegebiet einwirkenden Verkehrslärms sind Einwirkungen durch die westlich am Gebiet vorbeiführende L 127 zu beachten, um im Bereich zu schützender Nutzungen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 einzuhalten.

Sonstige Emissionen / Immissionen

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsmissionen (landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe usw.) oder Lichtmissionen sind für die Beurteilung des Vorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Hohenaspe nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Erholungsnutzung

Die bisher möglichen Erholungsnutzungen insbesondere durch Nutzung des Kaakser Kirchenwegs sowie des Geh- und Radwegs entlang der L 127 werden durch die Planung nicht verändert, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die besondere planerische Maßnahmen erfordern würden.

Vermeidung, Minimierung, Kompensation

Lärmemissionen / -immissionen

Im Bereich zu schützender Wohnnutzungen (für Betriebsleiter) oder Büroräume müssen die Anforderungen der DIN 18005 erfüllt werden. Dabei muss der Nachweis jeweils einzelfallbezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. des Verfahrens nach BImSchG durch den jeweiligen Antragsteller geführt werden.

Sonstige Emissionen / Immissionen

Sonstige planungsrelevante Immissionen sind nicht bekannt, so dass ein Erfordernis weiterer Maßnahmen nach Auffassung der Gemeinde nicht besteht.

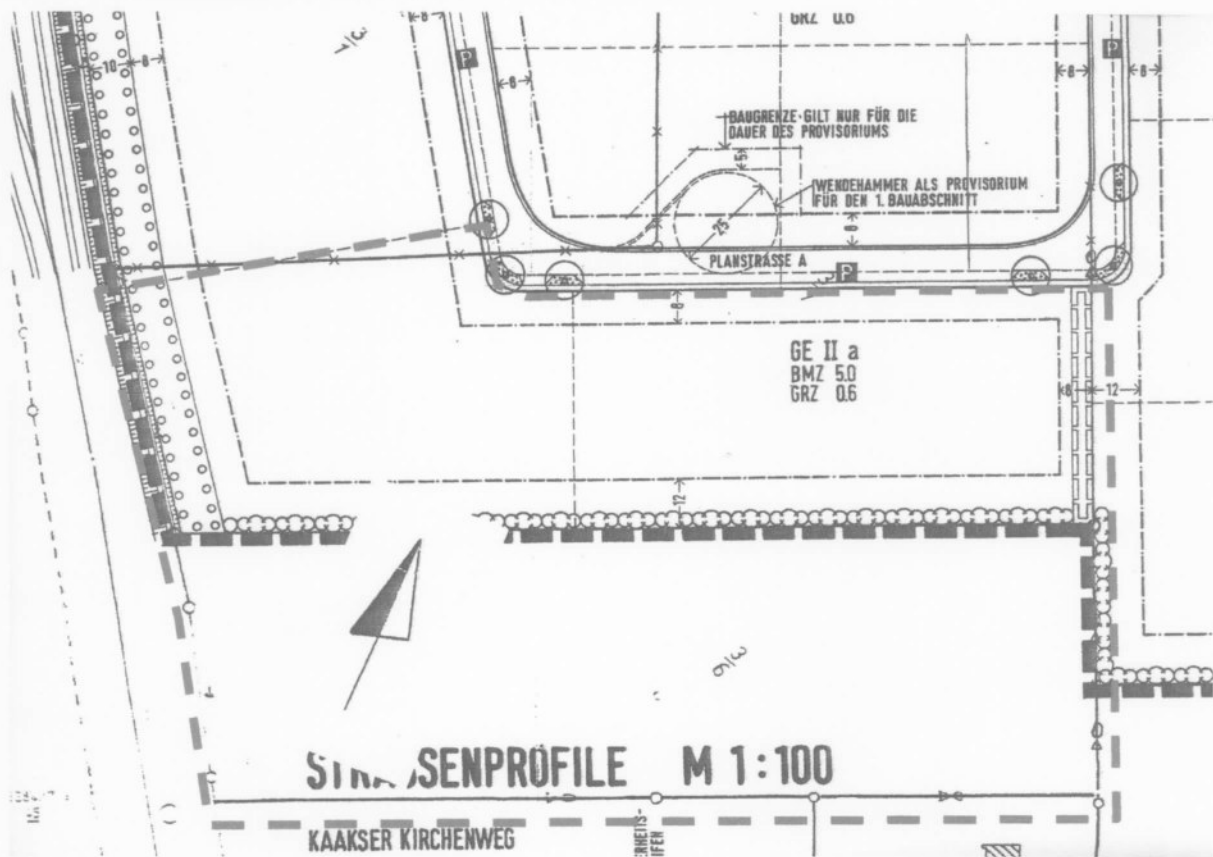
Erholungsnutzung

Erholungs- und Freizeitnutzungen werden nicht beeinträchtigt, da weder der Geh- und Radweg an der L127 noch der Kaakser Kirchenweg verändert werden. Somit sind hierzu keine Maßnahmen erforderlich.

1.3.2 Schutzgut Pflanzen mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung

Bestand

Als Bestand gilt der bisherige Bebauungsplan Nr. 10 wie er als Ausschnitt für das Plangebiet wie nachfolgend abgebildet besteht, sowie dessen 1. Änderung für den östlichen Teilbereich:



Die im Rahmen der Planung ergänzend aufgenommenen Plangebietsflächen (Flurstück 3/6) wurden durch eine Geländekartierung im Planungsmaßstab (05.08.2008) aufgenommen und am 23.08.2012 erneut abgeglichen.

Knicks

Der bisherige Bebauungsplan beinhaltet für den Plangebietsbereich dieser 2. Änderung und Ergänzung folgende Knickdarstellungen:

- Entlang der Ostseite des bisherigen Gewerbegebiets auf der Grenze vom Flurstück 3/33 zum Flurstück 7/16.
- Entlang der Südseite der Grundstücke Burgviert Hausnr. 5-7, 9, 11, 13, 15.

Im Bereich der Erweiterungsflächen sind ferner folgende Knicks vorhanden:

- Entlang der südlichen Grenze des Plangebiets (südliche Grenze des Flurstücks 3/6 zu den Flurstücken 5/4 und 5/5).
- Entlang der südwestlichen Grenze des Plangebiets (westliche Grenze des Flurstücks 3/6).
- Entlang der Ostseite des geplanten Gewerbegebiets auf der Grenze vom Flurstück 3/6 zu den Flurstücken 7/10 und 7/2.

Alle Knicks sind gemäß § 21 LNatSchG geschützte Biotope.

Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Der bisherige Bebauungsplan beinhaltet folgende Festsetzungen:

- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB auf 10 m Breite entlang der westlichen Seite des Plangebiets parallel zur L 127 (hier: Flurstück 3/30 betreffend). Hier sind in einer „auf Lücke“ versetzten Doppelreihe Hainbuchen und Linden als Hochstammbäume vorhanden.
- Baumstreifen mit der Darstellung von anzupflanzenden Bäumen gem. § 9 (1) 25a BauGB entlang der ringförmigen Erschließungsstraße „Burgviert“ (hier: außerhalb des Planänderungsbereiches).

Ferner beinhaltet der bisherige Bebauungsplan Festsetzungen zur Gestaltung der Grundstücksflächen. So sind bisher die Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen in mindestens 3 m Breite gärtnerisch zu gestalten; alle 10 m ist ein Großlaubbaum zu pflanzen. Kfz-Stellplätze sind durch Laubbaumpflanzungen zu gliedern; entlang der Grenzen zwischen den einzelnen Gewerbegrundstücken sollen Hecken angelegt werden.

Feldgehölz, Einzelbäume und Baumgruppen

Im bisherigen Gewerbegebiet sind abgesehen von den o. g. jüngeren Pflanzungen entlang der Erschließungsstraße und einigen Bäumen auf den Gewerbegrundstücken keine planungsrelevanten Gehölzbestände vorhanden.

Im Erweiterungsbereich ist jedoch das südlich gelegene Flurstück 5/5 zu beachten. Hier bestehen im Bereich des Knicks entlang der Grenze zum Flurstück 3/6 und entlang der östlichen Seite zum Flurstück 7/2 dichte Baumreihen. Es herrschen hier Buchen mit Stammdurchmessern von 0,3 bis 0,5 m vor, aber auch Linden und Eichen sind vorhanden. Der Gehölzbestand von Flurstück 5/5 bildet eine größere Baumgruppe mit Feldgehölzcharakter.

Wald

Der auf dem Flurstück 5/4 an das Plangebiet angrenzende Baumbestand ist in Teilbereichen als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes anzusehen; eine eindeutige Bestimmung ist nur im Rahmen eines Ortstermins möglich. Deshalb müssen Hochbauten auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 3/6 zu diesen Teilflächen einen ausreichenden Waldabstand einhalten, der im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist. Gemäß erfolgter Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde gilt dies nicht für die Anordnung von Stellflächen einschließlich deren Zu- und Umfahrten.

Weiterhin besteht eine Waldfläche westlich der L 127 auf dem Gebiet der Gemeinde Kaaks, Gemarkung Eversdorf, Flur 2, Flurstück 40/20.

Acker

Ackerbau wird im Plangebiet auf dem Flurstück 3/6 betrieben.

Innerhalb des Plangebiets sind gemäß Mitteilung des LLUR vom 17.7.2008 **keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten** nach § 7 BNatSchG bekannt und im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde auch nicht bekannt gemacht worden.

Gesetzlich geschützte **Biotope** nach § 30 BNatSchG sowie **Schutzgebiete** gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

Bewertung der Biotoptypen

Die Eingriffs-Bewertung gemäß LNatSchG erfolgt auf Grundlage der Biotopverordnung vom 22.01.2009 und der Erlasse zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit den dort genannten Faktoren. Vorhandene Zufahrten / Zuwegungen werden dabei beachtet.

Die vorhandenen Biotope werden verbal-argumentativ wie folgt bewertet:

Flächen / Biotope mit allgemeiner Bedeutung sind: Vorhandene Gewerbegebietsflächen, Grünflächen des Verkehrsraums und Saumstreifen, Verkehrsflächen, Gärten und gärtnerisch gestaltete Flächen, Acker.

Flächen / Biotope mit hoher Bedeutung sind: Einzelbäume, Gebüsche und Gehölzgruppen insbesondere auch auf dem südlich gelegenen Flurstück 5/5 sowie Wald in Teilbereichen des südlich gelegenen Flurstücks 5/4.

Flächen / Biotope mit sehr hoher Bedeutung sind: Knicks (Biotope gem. § 21 LNatSchG); Großbäume ab ca. 0,5 m Stammdurchmesser (erhaltenswert im Sinne wertvoller orts- und landschaftsprägender Elemente sowie aufgrund ihrer Bedeutung als Habitate für zu schützende Tierarten).

Artenschutzrechtliche Bewertung

Es ist in Kenntnis der örtlichen Biotoptypen, der Nutzungen und der Mitteilung des LLUR nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Arten vorkommen könnten.

Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Vermeidung

Es werden durch die Planung keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen sein.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden nicht betroffen sein. Auch Schutzgebiete nach BNatSchG / LNatSchG werden nicht betroffen sein.

Minimierung

Die am Rande des Plangebiets an der Südseite des Flurstücks 3/6 bzw. am Nordrand des südlich gelegenen Flurstücks 5/5 stehenden orts- bzw. landschaftsbildprägenden Großbäume werden durch die Planung nicht in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklung beeinträchtigt.

Folgende Knickabschnitte können durch die Planung erhalten werden:

- Entlang der Ostseite des bisherigen Gewerbegebiets auf der Grenze vom Flurstück 3/33 zum Flurstück 7/16;
- entlang der Ostseite der geplanten Gewerbegebietserweiterung auf der Grenze vom Flurstück 3/6 zum Flurstück 7/10;
- entlang der Ostseite der geplanten Gewerbegebietserweiterung auf der Grenze vom Flurstück 3/6 zum Flurstück 7/2;
- entlang der südlichen Grenze des Plangebiets (südliche Grenze des Flurstücks 3/6 zu den Flurstücken 5/4 und 5/5).

Entlang der bestehenden Knicks werden „Knicksaumstreifen“ / „Knickschutzstreifen“ von im Regelfall 2 m Breite vorgesehen; ausgenommen ist nur der Grenzknick entlang der östlichen Seite des Flurstücks 3/6, denn hier besteht eine Zuwegung vom Burgviert zum Flurstück 5/5 und wird entsprechend mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) versehen.

Die Knicksaumstreifen sind als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft extensiv zu pflegen und als Gras- und Krautflur zu erhalten.

Alle Knicksaumstreifen werden wiesenartig unterhalten durch 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr; hierdurch wird auch ein Aufkommen von Gehölzen verhindert. Sie können für Maßnahmen zur Knickpflege begangen und befahren werden. Der Herstellung jeglicher baulicher Anlagen einschließlich der Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO, sonstiger Versiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und der Verlegung von Leitungstrassen ist hier nicht zulässig. Der parallel entlang des Knicks an der Südseite des Flurstücks 3/6 bestehende ca. 2 m hohe Zaun bleibt erhalten.

Mit der Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird der Gehölzbestand entlang der westlichen Seite des Plangebiets als Eingrünung des Gewerbegebiets entsprechend der Ursprungsplanung gesichert und entwickelt.

Es sollen hier in einer Doppelreihe weitere Linden und Hainbuchen jeweils mit einem Stammumfang mind. 16-18 cm, mind. 3 Mal verpflanzt, als Hochstammlaubebäume gepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Der Pflanzabstand soll maximal 10 m in der Reihe und maximal 5 m zwischen den Reihen betragen.

Bei Baumverlusten in den Flächen mit einem Anpflanzungsgebot sind Abgänge durch Neupflanzungen in gleicher Gehölzart mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Bäume auf dem Knick entlang der Südseite vom Flurstück 3/6 zu den Flurstücken 5/4 und 5/5 sind aufgrund ihrer Größe und Wirkung im Ortsbild als Großbäume zu erhalten. Sie sind nicht im Zuge der Knickpflege auf den Stock zu setzen.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich des „Auf-den-Stock-setzens“ von Knicks dürfen nur innerhalb des Winterhalbjahres im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März ausgeführt werden (vergl. § 27a LNatSchG). Es wird empfohlen, die Knicks vor Beginn der baulichen Maßnahmen auf den Stock zu setzen. Von dieser Empfehlung ausgenommen werden nur die hoch gewachsenen größeren Bäume, die entweder als Überhälter erhalten oder zu Überhältern herangezogen werden.

Nach dem für die Bewertung des Eingriffs hier angewendeten Runderlass vom 03.07.1998 ist die Umwandlung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bau- und sonstige Nutzflächen bezüglich dieses Schutzguts nicht erheblich, wenn es sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt. Die hier zwecks Bebauung in den Bebauungsplan aufgenommene Ackerfläche des Flurstücks 3/6 ist aufgrund der intensiven Nutzung als solche zu bewerten.

Kompensation

Eingriffe in die Ackerflächen und Veränderungen im Bereich der Gewerbegrundstücke führen (über den in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden ermittelten Umfang hinaus) zu keinen Kompensationserfordernissen.

Knickverluste entstehen an folgenden Stellen:

- Entlang der Südseite der Grundstücke Burgviert Hausnr. 5, 9, 11, 13, 15 gehen 215 m Knick verloren; dieser Verlust ist im Verhältnis 1:1,5 auszugleichen.
- Entlang der Westseite der Erweiterungsfläche (Flurstück 3/6) gehen 65 m Knick verloren; dieser Verlust ist ebenfalls im Verhältnis 1:1,5 auszugleichen.

Der Kompensationsfaktor von 1,5 ergibt sich bei Anwendung der „Bewertungshilfe Knicks“ bei beantragten Knickbeseitigungen bzw. -verschiebungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg, da die Knicks jeweils leicht lückig sind und da im Bereich südlich des Gewerbegebiets Überhälter fehlen; die Knicks sind insgesamt als „mittelwertig“ zu betrachten.

In alle anderen Knicks wird aufgrund dieser Planung nicht eingegriffen.

Somit besteht ein Kompensationserfordernis von $215 \text{ m} * 1,5 + 65 \text{ m} * 1,5 = 420 \text{ m}$ Knickneuanlage.

Die Gemeinde Hohenaspe verfügt über keine Fläche außerhalb und innerhalb des Plangeltungsbereichs, auf denen in geeigneter Weise Knicks neu angelegt werden könnten. Aufgrund des Kompensationserfordernisses von 420 m verbleibt ein Defizit in dieser Höhe.

Im Plangebiet bestehen keine anderen geeigneten Möglichkeiten zur Herstellung weiterer Knicks. Gemäß Rücksprache der Gemeinde mit dem Gewerbebetrieb, der die zusätzlichen Gewerbeflächen nutzen möchte, verfügt auch dieser Betrieb nicht über entsprechend geeignete Flächen für Knickneuanlagen. Daher wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ersatzweise eine Umrechnung in eine bereitzustellende Kompensationsfläche vorgenommen. Mit Hilfe der Herstellungskosten (ca. € 40,00 je lfd m Knick) und der durchschnittlichen Kosten für eine Kompensationsflächenbereitstellung (€ 1,85 je m²) ergibt sich ein Verhältnis von 1:21,6 - d. h. je Meter Knick sind ersatzweise 21,6 m² Ausgleichsfläche anzusetzen.

Somit resultiert: $420 * 21,6 \text{ m}^2 \Rightarrow 9.072 \text{ m}^2$ Ausgleichsfläche sind bereit zu stellen.

Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde ein Kompensationsbedarf von 9.072 m² [Schutzgut Pflanzen] + 5.720 m² [Schutzgut Boden] = 14.792 m² ermittelt, welcher nicht durch Maßnahmen im Bebauungsplan kompensiert werden kann. Zurzeit besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Es bedarf daher der Bereitstellung externer Ausgleichsflächen. Die Gemeinde verpflichtet sich daher, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg einen Vertrag mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche von 14.800 m² im Naturraum Geest zu schließen. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 38/10 der Flur 2 der Gemarkung Nienbüttel. Mit der Ausgleichsfläche wird ein Beitrag zur Realisierung des überörtlichen Biotopverbundsystems geleistet.

Eingriffe in Knicks werden somit durch eine Ersatzmaßnahme vollständig kompensiert.

Eingriffe in den prägenden Baumbestand sind nicht zu erwarten. Auch die Bäume am Rand des Flurstücks 3/6 zum südlich gelegenen Flurstück 5/5 sind aufgrund dieser Planung nicht zu verändern.

Es sind somit keine weiteren Kompensationsmaßnahmen für dieses Schutzgut erforderlich, da bei Anwendung der Eingriffsregelung vom 2.7.1998 keine weiteren Eingriffe in dieses Schutzgut zu erwarten sind.

Das Entfallen früherer Regelungen zur Begrünung der Gewerbegrundstücke sind rein gestalterische Maßnahmen im jetzigen Innenbereich der Gemeinde gewesen, so dass hierdurch keine Kompensationsverpflichtungen ausgelöst werden.

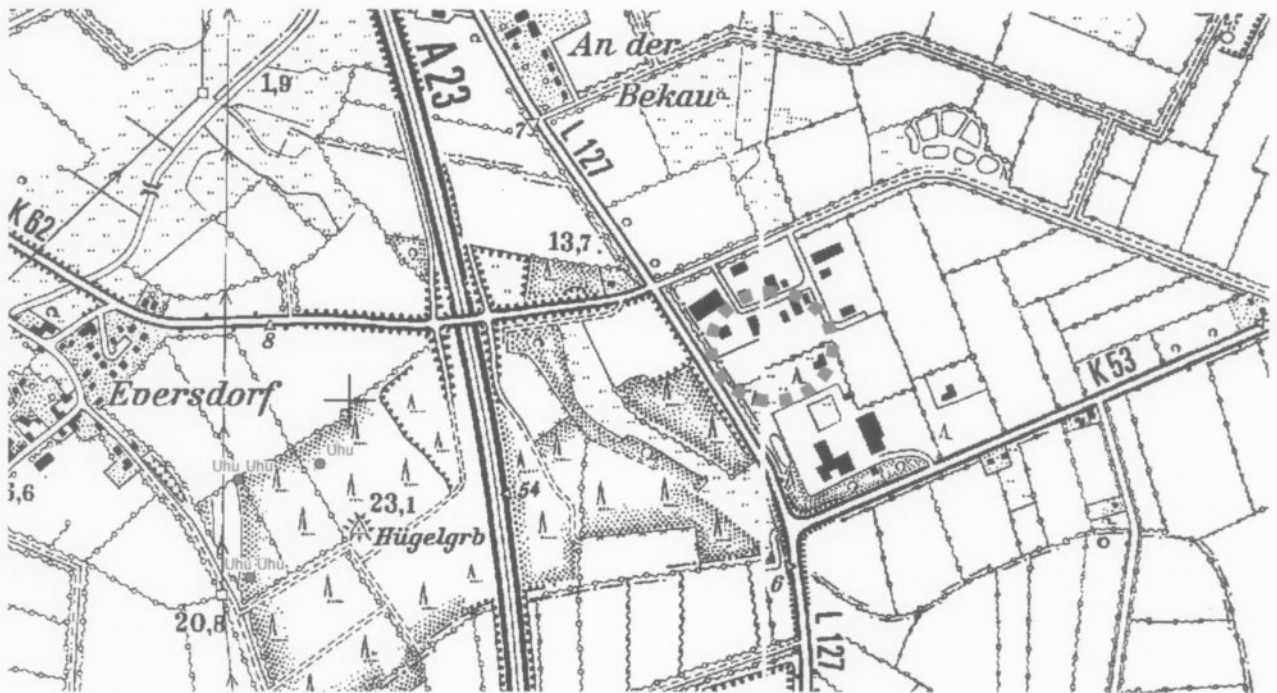
Besondere Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes sind nicht erforderlich, da keine Eingriffe in zu schützende Pflanzenarten zu erwarten sind.

1.3.3 Schutzgut Tiere mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung

Bestand

Detaillierte Bestandserfassungen über Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 BNatSchG oder europäische Vogelarten liegen für das Plangebiet oder unmittelbar angrenzende Lebensräume nicht vor. Angaben aus dem Landschaftsplan sind ebenso nicht vorhanden.

Das LLUR teilte mit Schreiben vom 17.7.2008 und vom 30.08.2012 mit, dass auch dort keine Angaben oder Hinweise auf besondere Artenvorkommen vorlägen. Die Vorkommen des Uhus westlich der A 23 liegen so weit vom Plangebiet entfernt, dass eine Planungsrelevanz nicht gegeben ist.



Bei den Geländebegehungen am 05.08.2008 und am 23.08.2012 wurden in den Altbäumen am südlichen Rand des Plangebiets und in den Knicks keine Horste standortgebundener Vogelarten gesichtet.

In den Knicks wurden während der Bestandsaufnahme keine Kobel und keine typischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden; ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Auch wenn für das Vorhabensgebiet selbst keine Vorkommen von europäischen Vögeln und besonders oder streng geschützten Tierarten nach § 7 BNatSchG bekannt gemacht worden sind, so sind die potenziellen Habitate der Tierarten zu beachten.

In diesem Planungsfall wird eine artenschutzrechtliche Bearbeitung und Prüfung anhand einer Potenzialabschätzung für ausreichend erachtet, da eine klar umgrenzbare Fläche mit den vorhandenen Nutzungen „Gewerbe“ und „Acker“ als Flächen mit intensiven Bewirtschaftungen betroffen sind. Die Biotoptypen sind eindeutig abgrenzbar, wobei im Vorhabensbereich keine Gewässerlebensräume vorhanden sind. Der Wald westlich der L 127 wird nicht verändert.

Für die Fauna potenziell wertvolle Habitate sind im Plangebiet:

- Knicks, Strauchgruppen und Einzelbäume insbesondere als Lebensraum für Vogelarten der Hecken, Gebüschgesellschaften und der Waldränder. Die Bäume im Bereich des Flurstücks 5/5 und entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze auf Flurstück 5/4 sind besonders zu beachten. Auch an / in Bestandsgebäuden können Vogelbrutplätze bestehen.
- Großbäume ab ca. Stammdurchmesser 0,4 m bis 0,5 m können kleine Höhlen oder abgelöste Rindenpartien aufweisen, die von Fledermäusen als Sommerquartier, Wochenstube und / oder Tagesversteck genutzt werden.

Arten und Habitate eines FFH-Gebiets oder eines EU-Vogelschutzgebiets oder eines Schutzgebiets gem. §§ 23 bis 29 BNatSchG werden nicht betroffen sein.

Bewertung einschließlich artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2009) ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Nein	Das Gebiet weist eine geringe Bedeutung für Amphibien auf, da hier keine geeigneten Gewässer und auch keine Wanderstrecken von oder zu Laichhabitaten vorhanden sind. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Reptilien	Nein	Relevante Vorkommen wären dem LLUR entsprechend den bekannten Amphibienvorkommen bekannt. Das Vorhaben liegt in einem intensiv gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Bereich, in dem keine Kernhabitate relevanter Reptilienvorkommen zu erwarten sind. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Vögel	Ja	Bäume, Baumgruppen, Knicks und Gebäude sind für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Als faunistische Potenzialabschätzung ist festzuhalten, dass für Vogelarten im Plangebiet Knicks, Gebüsche und der Altbaumbestand der Flurstücke 5/5 und 5/4 potenziell von besonderer Bedeutung sein könnten. Im Bereich der Bestandsgebäude können Arten der Siedlungsränder vorkommen. Ferner sind außerhalb des direkten Vorhabenbereichs die Gehölzflächen einschließlich der Wälder westlich der L 127 als potenziell faunistisch wertvolle Lebensräume zu beachten. Eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nicht auszuschließen, so dass Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung erforderlich werden.
Säugetiere - Fledermäuse	Ja	Großbäume ab ca. Stammdurchmesser 0,4 m bis 0,5 m können kleine Höhlen oder abgelöste Rindenpartien aufweisen, die von Fledermäusen als Sommerquartier, Wochenstube und / oder Tagesversteck genutzt werden. Auch in Bestandsgebäuden können Sommerquartiere bestehen. Eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nicht auszuschließen, so dass Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung erforderlich werden.

Säugetiere - sonstige	Nein	Sonstige Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Biber, Otter, Haselmaus) kommen im Vorhabengebiet nicht vor. Es bestehen entweder keine geeigneten Habitatstrukturen oder das Vorhaben liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Fische und Neunaugen	Nein	Im Gebiet sind keine Gewässer vorhanden und es sind keine Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten, so dass diese Artengruppen nicht betroffen sein können. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Libellen	Nein	Die beiden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) sind an Gewässerhabitate gebunden. Im Gebiet sind keine Gewässer vorhanden und es sind keine Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten, so dass diese Artengruppen nicht betroffen sein können. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Käfer	Nein	Die 3 Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer kommen nicht vor, da das Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets liegt oder da keine geeigneten Habitate vorhanden bzw. betroffen sind. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Weichtiere	Nein	Im Gebiet sind keine Gewässer oder Feuchtlebensräume vorhanden und es sind keine Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten, so dass diese Artengruppen nicht betroffen sind. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.

Die vom Vorhaben betroffenen Gewerbeflächen und der Acker als Lebensraum für Ubiquisten [Arten, die überall vorkommen oder vorkommen können] sind von geringer Bedeutung. Diese Nutzungen dominieren im Bearbeitungsgebiet, so dass für die betroffenen Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Nahbereich vorhanden sind.

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören - eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Absatz 5 BNatSchG besagt: „Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit

verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Gemäß der obigen Aufstellung sind aufgrund der möglichen Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen Maßnahmen zur Einhaltung von Schonfristen sowie zur besonderen Vorgehensweise bei Arbeiten an Gebäuden vorzusehen, um Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.

Bezüglich aller anderen Tierarten und Tiergruppen sind keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 27a LNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ausgeführt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Fledermausarten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung auch davon auszugehen, dass die Arten dann während des nächsten Sommerhalbjahres bzw. der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze ausweichen können. Im Umfeld sind ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Es ist bis zum 14. März eines Jahres nicht davon auszugehen, dass Fledermäuse bereits ihre Winterquartiere verlassen haben bzw. aus ihren Überwinterungsgebieten zurückgekehrt sind. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Bei Arbeiten an Bestandsgebäuden - insbesondere im Dachbereich - ist jeweils vor der Durchführung durch fachlich qualifizierte Personen zu prüfen, ob hier Fledermausquartiere bestehen. Falls Vorkommen festgestellt werden sollten, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung der o. g. Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Festlegung im Vorwege ist nicht möglich, da die potenziellen Vorkommensorte jahreszeitlich bedingt und auch zwischen den Jahren stark variieren können.

Entlang der Ränder des Plangebiets und im Plangebiet werden Knicks erhalten und Saumstreifen gesichert. Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Vögel und Fledermäuse werden diese Bereiche als Brut- und Nahrungsraum bzw. Sommerlebensraum nutzen. Wertgebend dabei ist eine weitgehend ungestörte Entwicklung des Bodens und der Vegetation.

Eine sporadische Mahd der Saumstreifen als extensive Pflege wie planungsrechtlich festgesetzt, ist dabei von Vorteil, da es die Habitatdiversität sichert. Die Mahd sollte jedoch auf die Offenhaltung bzw. Vermeidung von Gehölzaufwuchs beschränkt bleiben. Ein Rückschnitt alle 3 bis 5 Jahre erscheint aus artenschutzfachlicher Sicht heraus durchaus geeignet, um einen Gehölzaufwuchs zu unterbinden. Da die Vegetationsentwicklung einer Fläche kaum vorhersehbar ist, ist eine Mahd der Fläche 1- bis 2-mal pro Jahr zulässig.

Zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf die örtliche Insektenfauna wird für die privaten Grundstücksflächen empfohlen, die Beleuchtung mit LED-, Niederdruck-Natriumdampf-Lampen oder ähnlichen Leuchtmitteln auszustatten (sofern dies die Anforderungen an den Betriebsablauf zulassen), durch die Insekten in erheblich geringerem Maße angezogen werden.

Kompensation

Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der o. g. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen streng und besonders geschützter Arten zu erwarten sind. Da keine Tötungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

1.3.4 Schutzgut Boden

Bestand

Nach der Bodenkarte (Blätter 2022 „Wilster“ und 2023 „Itzehoe“) steht im Plangebiet Rosterde aus Fließerde über Sand an.

Nördlich des Kaakser Kirchenwegs (also außerhalb des Plangeltungsbereichs) schließen Flächen mit Niedermoorböden und Gley an.

Im Zuge einer gutachterlichen Bearbeitung vom 12.1.2009 durch das Erdbaulabor Gerowski, Schuby, zur Sondierung der Bodenverhältnisse und Beurteilung des Baugrundes für den nördlichen Rand des Flurstücks 3/6 wurden 4 Kleinbohrungen bis ca. 5 m unter Gelände niedergebracht. Unter einer bis 0,4 m starken Mutterbodenschicht wurden schwach schluffige und schwach kiesige Sande festgestellt.

Weitere Angaben aus Sondierungsbohrungen liegen nicht vor.

Im Bereich der Gewerbegrundstücke sind bei Beachtung der geltenden Grundflächenzahl von 0,6 durch Nebenanlagen und Betriebsflächen insgesamt maximal 80 % der Grundstücksflächen versiegelbar.

Die von Norden zum Flurstück 5/5 führende Zufahrt über das Flurstück 3/6 ist ca. 65 m lang und ca. 3 m breit als Grandweg hergestellt, so dass (rechnerisch 195 m²) gerundet ca. 200 m² Teilversiegelung bestehen; die Zufahrt soll auf ca. 5 m (und somit um weitere ca. 130 m²) verbreitert werden.

Im Plangebiet sind keine Abfallablagerungen und keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Eine vom Kreis Steinburg mitgeteilte Ablagerung liegt ca. 300 m vom Plangebiet entfernt und wird daher für die Planung von der Gemeinde als nicht relevant betrachtet.

Zu schützende Geotope oder andere zu schützende geologische Formen / Aufschlüsse sind nicht vorhanden.

Bewertung

Podsol ist eine naturraumtypische Bodenart mit weiter Verbreitung. Es ist kein besonders seltener und besonders zu schützender Bodentyp vorhanden. Wertvolle Niederungsbereiche mit Niedermoorböden, Gley o. ä. wertvollen Bodenbildungen werden von der Planung nicht betroffen sein.

Vorbelastungen im Sinne von Störungen des Bodenaufbaus bestehen vor allem im Bereich der genutzten Gewerbegebietsflächen sowie der Zufahrt zum Flurstück 5/5.

Es wird in Zusammenhang mit der Eingriffsermittlung beachtet, dass gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleichserfordernis nicht besteht, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Aufgrund des anstehenden Podsoles und der auf Flurstück 3/6 festgestellten Sande unter der Mutterbodenschicht wird davon ausgegangen, dass der Boden grundsätzlich gut für eine Bebauung geeignet ist. Dabei wird nach Auffassung der Gemeinde zu beachten sein, dass der Mutterboden vor der Herstellung von Fundamenten zu entfernen bzw. auszutauschen ist.

Eine detaillierte Überprüfung der Bodeneigenschaften und Bewertungen im Rahmen einer vorhabenbezogenen Begutachtung im Zuge der jeweiligen Ausführungsplanung ist erforderlich.

Die Gemeinde geht für das Plangebiet davon aus, dass die Sande eine gute Versickerungsfähigkeit für das anfallende unbelastete bzw. ggf. ausreichend gereinigte Oberflächenwasser aufweisen. Gleichzeitig wird das im Gewerbegebiet anfallende Oberflächenwasser nicht als unbelastet anzusehen sein und kann daher nicht ohne Vorbehandlung abgeführt werden.

Vermeidung

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht zu vermeiden, da das Vorhaben von seiner Art und Lage mit der Versiegelung von bisher nicht versiegelten Flächen verbunden ist.

Minimierung

Die Zuwegung über das Flurstück 3/6 zum Flurstück 5/5 ist bereits auf ca. 200 m² mit Grand befestigt, also teilversiegelt. Diese Teilversiegelung wird zu 50 % entsprechend einer Vollversiegelung in der unten zusammengestellten Flächenbilanzierung angerechnet.

Ferner ist zu beachten, dass die Flurstücke 3/30, 3/8, 3/12, 3/11, 3/15, 3/33 und 3/34 auf der Grundlage des bisher geltenden Bebauungsplans Nr. 10 genutzt und baulich entwickelt wurden, so dass hier bezüglich dieses Schutzgutes keine Änderungen geplant sind.

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich für solche Eingriffe (hier: o. g. Weg und bestehende Bebauungen), die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Es ist keine zusätzliche Erschließungsstraße geplant, denn die Nutzung und Anbindung der Erweiterungsfläche erfolgt über die bestehenden Gewerbeflächen der Flurstücke 3/30, 3/8 und 3/12.

Es werden nur Böden mit allgemeiner Bedeutung von der geplanten zusätzlichen Bebauung betroffen sein.

Abgrabungen oder Aufschüttung zur Höhenangleichung der Bauflächen erfolgen nur im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen sowie in einem maximal 5 m breiten Streifen entlang der Bauflächen auf Flurstück 3/6.

Kompensation

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998 resultiert das folgende Kompensationserfordernis:

Tabelle: Ermittlung des Grundbetrags aufgrund geplanter Eingriffe

Lage Teilfläche	Größe m ²	Faktor der Versiegelung	Eingriffsgröße m ²	Anzurechnende vorh. Versiegelung m ²	Auszugleichende Versiegelung m ²
Gewerbegebiet, Flurstück 3/6 abzgl. Zuwegung	14.346 - 330	0,8	11.213	0	11.213
Zuwegung über Flurstück 3/6 - Verbreiterung und Teilversiegelung wird Vollversiegelung	330	1,0	200 + 130	100	100 + 130
Summe					11.443

Somit resultiert eine Eingriffsfläche von 11.443 m² aufgrund zu erwartender bzw. höchstzulässiger Neuversiegelungen und Abgrabungen.

Da es sich um Böden mit allgemeiner Bedeutung handelt, ist ein Berechnungsfaktor von 0,5 einzustellen, so dass der Kompensationsflächenbedarf $11.443 \text{ m}^2 * 0,5 = 5.721,5 \text{ m}^2$, gerundet 5.720 m² beträgt.

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde für das Schutzgut Boden ein Ausgleichsdefizit von 5.720 m² ermittelt, welches nicht durch Maßnahmen im Plangebiet kompensiert werden kann. Es bedarf daher der Bereitstellung externer Ausgleichsflächen. Zurzeit besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Sie verpflichtet sich daher, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg einen Vertrag mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Naturraum Geest zu schließen. Die Kompensation erfolgt in Zusammenhang mit der zum Schutzgut Pflanzen getroffenen Angaben und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg durch einen Vertrag mit der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft über die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Naturraum Geest. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 38/10 der Flur 2 der Gemarkung Nienbüttel. Mit der Ausgleichsfläche wird ein Beitrag zur Realisierung des überörtlichen Biotopverbundsystems geleistet.

1.3.5 Schutzgut Wasser

Bestand

Im oder am Plangebiet sind keine planungsrelevanten Oberflächengewässer vorhanden.

Das aus dem Gewerbegebiet abfließende Oberflächenwasser wird derzeit zentral gesammelt und einem Regenreinigungsbecken mit nachgeschaltetem Rückhaltebecken auf dem Flurstück 92/2 nördlich des Kaakser Kirchenwegs zugeleitet.

Das Grundwasser steht gemäß der Bodenkarte tiefer als 2 m unter Gelände an.

Für das Flurstück 3/6 hat das Erdbaulabor Gerowski bei 2 der 4 Kleinbohrungen am 12.1.2009 Grundwasser bei ca. 8,3 m üNN angetroffen, was einer Tiefe von 4,3 bis 4,5 m unter Gelände entspricht. Bei den beiden östlicher gelegenen Bohrungen wurde bis zur Endteufe der bis 5 m unter Gelände niedergebrachten Bohrungen kein Grundwasser festgestellt.

Für die sonstigen Flächen des Plangeltungsbereichs liegen keine Grundwasserstandwerte vor.

Die Fläche liegt nicht in einem Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet.

Bewertung

Das RKB / RRB nördlich des Plangeltungsbereichs ist künstlich angelegt und erfüllt eine entwässerungstechnische / abwassertechnische Funktion.

Ansonsten sind keine zu bewertenden Oberflächengewässer vorhanden.

Der anstehende Podsol aus Sand weist - als erste grobe und noch vorhabenbezogen im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu überprüfende Einschätzung - grundsätzlich eine gute bis mittlere Wasserdurchlässigkeit auf.

Die obige Einschätzung wird durch die Ergebnisse des Erdbaulabors Gerowski vom 12.1.2009 für das Flurstück 3/6 bestätigt; die hier festgestellten Sande weisen gemäß Gerowski eine ausreichende Durchlässigkeit auf, so dass das unbelastete Oberflächenwasser aus der Erweiterungsfläche zur Versickerung gebracht werden kann.

Vermeidung

Es werden durch die Planung keine natürlichen Gewässer beeinträchtigt, so dass hier auch keine Eingriffe zu erwarten sind.

Grundwasserentnahmen sind nicht geplant.

Minimierung

Das im Bereich der Grundstücks- und Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser könnte unter Beachtung der Angaben der Bodenkarte wahrscheinlich grundsätzlich versickert werden.

- Es ist im Gewerbegebiet Burgviert bereits ein vorhandenes Sammel- und Reinigungssystem vorhanden; Regenwasser aus den bestehenden Baugrundstücken soll weiterhin dort eingeleitet werden.
- Für den Teilbereich des Flurstücks 3/6 (Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets) wird voraussichtlich eine Versickerung auf dem Gewerbegrundstück erforderlich, um die Aufnahmefähigkeit des bestehenden Ableitungssystems nicht zu überlasten. Das hier anfallende Oberflächenwasser wird grundsätzlich zu reinigen sein, bevor es versickert wird.

Es kann im Grundsatz auf den Grundstücken das Wasser jeweils objektbezogen für den Einzelfall entsprechend der Anforderungen des Arbeitsblatts A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zur Versickerung gebracht werden. Für das Flurstück 3/6 besteht das Ziel, in möglichst großem Umfang eine Oberflächenwasserversickerung zu erreichen, um das bestehende Leitungsnetz nicht zu überlasten.

Kompensation

Kompensationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen und nach Auffassung der Gemeinde auch nicht erforderlich.

1.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand

Detaillierte Klimadaten liegen für den Planbereich nicht vor. Eine Planungsrelevanz der allgemeinen Angaben des Landschaftsplans ist nicht erkennbar.

Das Gelände ist nur leicht von Süden nach Norden geneigt. Es bestehen vor allem im Süden durch einen dichten Baumbestand aber auch an allen anderen Seiten des Flurstücks 3/6 Einfassungen durch Knicks. Die bestehenden Gewerbeflächen sind nach Norden und Osten von weiteren Gewerbeflächen umgeben.

Somit bestehen grundsätzlich Abschirmungen gegenüber Windeinwirkungen.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen nicht vor.

Im vorhandenen Gewerbegebiet sind keine Betriebe ansässig, die in besonderem Maße auf das Klima oder die Luftqualität einwirken. Auch aus dem Sondergebiet des Verwertungszentrums sind keine relevanten Wirkungen bezüglich dieser Schutzgüter bekannt.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Thema der (Lärm-)Immissionen bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch dargelegt wurde.

Bewertung

Das Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft. Die Gemeinde geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas nicht vorliegen und auch durch die Umsetzung der Planung nicht erfolgen.

Besondere herauszustellende Funktionen mit einer Planungsrelevanz sind nicht bekannt.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Planung erkennbar.

Alle sich im Plangebiet ansiedelnden und die bestehenden Betriebe müssen die geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und einhalten.

Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich.

1.3.7 Schutzgut Landschaft

Bestand

Der Plangeltungsbereich liegt mit einem Abstand von ca. 900 m deutlich vom Dorfbereich abgesetzt am westlichen Rand des Gemeindegebietes. Hier hat sich im verkehrsgünstigen Bereich an der L 127 und nördlich der K 53 sowie in geringer Entfernung zur A 23 bereits das Gewerbegebiet „Burgviert“ etabliert. Weitere Gewerbenutzungen bestehen nördlich der K 53, wo die Grundstücke mit Flächen und Gebäuden einer großen Spedition bis an den südlichen Rand des Plangeltungsbereichs reichen.

Das Gewerbegebiet „Burgviert“ selbst ist durch zweckmäßige Gewerbebauten entlang einer Ringerschließung geprägt. Knicks und Baumbestände fassen die bebauten Flächen nach Westen, Süden und Osten ein. Somit besteht eine landschaftsgerechte Eingrünung der Bauflächen. Dabei sind weitere Knicks an der West- und Ostseite des Flurstück 3/6 zu beachten. Auch an der südlichen Seite des Flurstücks besteht ein Knick, der jedoch von weiteren Gehölzen auf dem südlich angrenzenden Grundstück ergänzt wird und hier eine geschlossene Gehölzkulisse bildet.

Der Knick zwischen dem Flurstück 3/6 und den Flurstücken 5/4 und 5/5 ist insbesondere in seinem östlichen Abschnitt mit mehreren Großbäumen bewachsen, deren Kronen bis deutlich in das Plangebiet ragen.

Die Flurstücke 3/30, 3/8 und 3/12 werden zusammen von einem Gewerbebetrieb zum Verkauf und zur Vermietung von Wohnmobilen genutzt. Entlang der westlichen und nördlichen Seiten des Betriebs wurden gemäß der Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans Grünzonen mit Hecken und Baumpflanzungen angelegt.

Abgesehen von der vorhandenen Gewerbebebauung und den Verkehrsanlagen sind keine im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild besonders herauszuhebenden künstlichen Bauwerke vorhanden.

Das Gelände fällt von Südosten (ca. 15,5 m üNN) und von Südwesten (ca. 14 m üNN) auf ca. 12 m im Nordwesten und ca. 13,5 m im Nordosten sanft aber deutlich ab.

Als einzige markante Hangkante besteht entlang der Westseite des Plangebiets bei Flurstück 3/6 eine Höhendifferenz von ca. 1 bis 1,5 m zwischen dem Niveau der Ackerfläche und dem straßenbegleitenden Geh- und Radweg entlang der L 127, wobei die Höhe der Böschung durch einen ca. 0,6 bis 1 m hohen Knickwall so verstärkt wird, dass zur Straßenseite eine raumwirksame Böschung entsteht, die mit Knickgehölzen und einzelnen Eichen (Stammdurchmesser bis ca. 0,25 m) bewachsen ist.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der Bebauungen, der Knicks und der sonstigen Gehölzbestände nicht - allerdings weisen die Knicks Lücken auf.

Bewertung

Es besteht insgesamt ein durch das bestehende Gewerbegebiet geprägtes Landschaftsbild mit Knicks als naturnahe randliche Strukturen. Dabei werden die bisherigen Gewerbegebietsflächen von Äckern umgeben, die wiederum durch Knicks gegliedert werden. Im Süden grenzt ein feldgehölzartiger Bestand bzw. Wald an das Plangebiet.

Die Knicks sind von sehr hoher Bedeutung als landschaftstypische Gliederungsstrukturen, die auch innerhalb der bebauten Flächen wichtig sind. Sie sind in besonderem Maße zu beachten und soweit wie möglich zu erhalten. Dabei kommt der Entwicklung naturnaher Randstreifen eine hohe Bedeutung zu, um die vorhandene Struktur zu schützen und um intensive Nutzungen, wie sie durch die Einbeziehung in Gärten entstehen könnten, zu vermeiden.

Innerhalb des Gewerbegebiets bestehende Baumpflanzungen werden mit dem Fortschreiten der Entwicklungszeit sukzessive an Bedeutung im Orts- bzw. Landschaftsbild gewinnen.

Der Baumbestand am südlichen / südwestlichen Rand der Erweiterungsfläche im Bereich der Grenze zum Flurstück 5/5 ist dicht und markant, also landschafts- bzw. ortsbildprägend.

Von außen betrachtet ist das Horizontbild durch die Knicks insgesamt organisch ausgebildet. Von Südosten, Süden und Südwesten her besteht keine relevante Einsehbarkeit der Flächen. Im Bereich des bestehenden Gewerbegebiets bilden die straßenparallelen Bäume zwar eine sichtbare Grüngestaltung, diese schirmt jedoch die Gewerbebetriebe nicht gänzlich ab und bildet so einen Kompromiss zwischen einer Eingrünung und einer aus werbetechnischen Gründen unternehmerseitig gewünschten Erkennbarkeit der Gewerbebetriebe.

Es besteht eine Empfindlichkeit gegenüber einer Aufhebung / Beseitigung der gliedernden Strukturen Knick, Baumreihen, großen Einzelbäumen vor allem an den Rändern des Plangebiets.

Geplante Bauflächen sind in angemessener Weise landschaftsgerecht einzugrünen, in dem die Knicks, die Baumreihe und die prägenden Großbäume soweit wie möglich erhalten werden.

Vermeidung

Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden, denn es werden bisher randlich gelegene Knicks aufgehoben. Die Bauflächen auf dem Flurstück 3/6 entstehen im bisherigen Außenbereich der Gemeinde.

Die prägenden Großbäume im Bereich des Knicks an der Grenze des Flurstücks 3/6 zum Flurstück 5/5 und an der südlichen / südwestlichen Grenze des Plangebiets werden erhalten.

Minimierung

Soweit möglich werden Knicks bzw. Knickabschnitte erhalten. Die einzelnen Strecken sind im Kapitel „Schutzgut Pflanzen ...“ detailliert aufgelistet und in der Planzeichnung dargestellt. Dennoch gehen ca. 280 m Knick verloren.

Entlang der L 127 wird innerhalb der Anbauverbotszone ein 10 m breiter Grünstreifen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern angelegt, damit auch an dieser neuen Außenseite eine angemessene Eingrünung entstehen wird.

Ergänzend wird in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze von Flurstück 3/30 die hier bestehende versetzt angeordnete 2-reihige Baumpflanzung erhalten. Abgänge sollen durch Nachpflanzungen in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 16-18 cm der gleichen Art (Winterlinde, Sommerlinde oder Hainbuche) ersetzt werden.

Entlang der Außenseiten des Plangebietes bestehende Knicks und Bäume erreichen ausreichende Höhen, um auch am Ortsrand die Raumwirkung von durchschnittlichen Gewerbegebäuden abzufedern. Die höchstzulässige Höhenentwicklung baulicher Anlagen wird abweichend von den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans auf maximal 11,0 m auf den Flurstücken 3/30, 3/8, 3/12, 3/11 und 3/15 sowie auf maximal 10 m auf dem Flurstück 3/6, hier bezogen auf die Höhe der Fahrbahn an der südwestlichen Ecke des Wendeplatzes der Straße Burgviert, festgesetzt.

Insgesamt wird eine landschaftsgerechte und ortstypische Eingrünung entwickelt und gesichert.

Abweichend von der bisher geltenden Planung wird die aus gestalterischen Gründen festgesetzte Verpflichtung zur Pflanzung von Bäumen auf Stellplatzanlagen aufgehoben, da die Erfahrung im bestehenden Gewerbegebiet gezeigt hat, dass eine solche Regelung sich in einem Gewerbegebiet aufgrund des Erfordernisses zur Offenhaltung und flexiblen Nutzung der Betriebsflächen einschließlich der Stellplatzanlagen nicht realisieren lässt. Dies gilt in besonderem Maße für ein Umzugsunternehmen auf dem Flurstück 3/11 und den Betrieb mit Verkauf und Vermietung von Wohnmobilen.

Zur Minderung störender optischer Eindrücke sind nur Werbeanlagen zulässig, die in einem Bezug zur Leistung des auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Betriebes stehen. Selbstleuchtende, be- oder hinterleuchtete Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen; die Verwendung der Signalfarben von Verkehrslichtzeichenanlagen ist unzulässig. Unzulässig sind weiterhin: An Wandflächen angebrachte Werbeanlagen, soweit selbstleuchtende bzw. be- oder hinterleuchtete Werbeanlagen 10 % der jeweiligen Wandfläche übersteigen und / oder die Werbeflächen insgesamt 20 % der jeweiligen Wandfläche überschreiten; außerdem freistehende Werbeanlagen, soweit diese eine Höhe von 8 m über Geländeoberfläche oder eine Werbefläche von 10 qm überschreiten und rotierende Werbeanlagen sowie solche mit blinkendem, farbwechselndem sowie bewegtem Licht.

Kompensation

Aufgrund der in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ vorgesehenen Maßnahmen zur Knickneuanlage sowie zur Erhaltung von Knicks und Bäumen auch entsprechend der bisherigen Planung entsteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

1.3.8 Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter

Bestand

Im oder am Plangeltungsbereich sind keine Kulturdenkmale oder Gebäude bzw. Anlagen mit baugeschichtlichem Wert vorhanden. Auch archäologische Denkmale sind gemäß Landschaftsplan und Angaben des Archäologischen Landesamtes nicht vorhanden.

Die Planungen erfolgen in einem durch vorhandene Gewerbenutzungen und Landwirtschaft geprägten Bereich außerhalb des eigentlichen Dorfes Hohenaspe.

Auf diese Nutzungen wurde bereits oben in Zusammenhang mit den Beschreibungen der anderen Schutzgüter eingegangen.

Bewertung

Es ist nicht bekannt, dass über die Beachtung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, die Erhaltung der Entwässerungssituation mit dem RKB / RRB, die Erhaltung der Knicks als geschützten Biotope und der wertvollen Gehölzbestände sowie die Beachtung der vorhandenen Gewerbenutzungen hinaus eine vertiefende Betrachtung von Sachgütern erforderlich wird.

Sofern denkmalpflegerisch relevante Objekte im weiteren Verfahren oder bei der anschließenden Bauausführung bekannt werden und / oder betroffen sein könnten, so sind diese in Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu beachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand entfällt eine weitergehende Bewertung.

Vermeidung

Veränderungen im Gefüge der Sachgüter sind nicht zu vermeiden.

Kulturgüter werden nicht beeinträchtigt.

Minimierung

Sowohl die Verkehrsanbindung als auch das umgebende Nutzungsgefüge aus Landwirtschaft und Gewerbe sowie der relevante Abstand zu Wohnnutzungen im Dorf wurden bereits in die Konzeption des Ursprungs-Bebauungsplanes aufgenommen.

Kompensation

Es sind keine erheblichen Eingriffe in diese Schutzgüter zu erwarten, so dass keine Maßnahmen zur Kompensation erforderlich sind.

1.3.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Gebiet durch bestehende Gewerbenutzungen und durch landwirtschaftliche Nutzungen mit einzelnen wertvollen Biotop- bzw. Habitatstrukturen geprägt ist.

In den Kapiteln 1.3.1 bis 1.3.8 wird durch die Beschreibungen deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter in sehr unterschiedlichem Maße von der geplanten Nutzung betroffen sein werden.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt, da alle planungsrelevanten Wirkungen des Vorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden; dieses gilt insbesondere für die Beachtung der Bodenverhältnisse (Biotoptypen, Versiegelungen, Oberflächenentwässerung und Versickerung, Abgrabungen und Aufschüttungen), Sachgüter und das Schutzgut Mensch (vorhandene und geplante Gewerbenutzung) sowie die Knicks, Baumreihe und Großbäume (Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild).

1.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

1.4.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zu einer Stärkung der Gewerbefunktion in der Gemeinde Hohenaspe führen. Die Erweiterung des Gewerbegebiets ist dringend erforderlich, um dem bereits ansässigen Betrieb zur Vermietung und zum Verkauf von Wohnmobilen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Ansonsten wäre eine Sicherung des Betriebsstandortes gefährdet.

Die Verkehrsanbindung der Gewerbebebauung wird erhalten, denn von der Ringerschließung aus wird die Erweiterungsfläche über private Zufahrten der bestehenden Betriebsgrundstücke erreicht.

Die neuen Bauflächen werden zum Verlust bisheriger „Randknicks“ führen. Durch die planungsrechtliche Sicherung künftig an den Rändern liegender Knicks wird eine landschaftsgerechte Eingrünung des Gewerbegebiets gegeben sein.

Eingriffe in Biotoptypen und in potenzielle Vorkommen streng geschützter Arten werden so weit minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu schützender Arten zu erwarten sind.

Die Erweiterung der Gewerbebebauung wird sich an das vorhandene Gewerbegebiet „Burgviert“ anfügen wie es so bereits im Rahmen des Landschaftsplans konzeptionell planerisch vorbereitet wurde.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden voraussichtlich nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn es ist davon auszugehen, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können. Dabei bedarf es der Erbringung von Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereichs.

Die Einhaltung des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist gegeben.

1.4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen

Wenn die 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 10 nicht erfolgen würde, würden die derzeitigen Nutzungen wahrscheinlich fortgeführt werden, wobei dann allerdings der Standort des ansässigen Betriebs zum Verkauf und zur Vermietung von Wohnmobilen nicht gesichert wäre. Dies sind zum einen die gewerbliche Nutzung im bisherigen Umfang und zum anderen die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstückes 3/6.

Eine Nutzung als Gewerbegebiet wäre auf den als Ergänzung aufgenommenen Flächen nicht möglich.

1.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde geht in Kenntnis der Darstellungen des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche am südlichen Rand des bestehenden Gewerbegebiets „Burgviert“ davon aus, dass keine anderen grundsätzlich geeigneteren Lösungen für die Nutzung des Plangebiets bestehen, die sinnvoll und realisierbar den aktuellen Bedarf an Gewerbegebietsflächen abdecken könnten.

Im bestehenden Gewerbegebiet ist derzeit ein Betrieb ansässig, der zur Sicherung des Standortes und zur Anpassung an die positive Geschäftsentwicklung unmittelbar im Anschluss an den Bestand Erweiterungsmöglichkeiten benötigt. Diesem Bedarf kann mit Hilfe der Planung nachgekommen werden.

Durch die Konzeption kann ein Bedarf an zusätzlichen Verkehrsflächen vermieden werden, denn es werden lediglich Zuwegungen über bestehende Gewerbegrundstücke notwendig.

Eine Erhaltung der bisher am Rand gelegenen Knicks ist nicht realisierbar, da die Knickstrecken ansonsten künftig innerhalb des dann größeren Areals des sich erweiternden Betriebs liegen würden. Eine solche Trennung zusammengehörender Betriebsflächen soll nicht erfolgen. Stattdessen wird ersatzweise eine externe Kompensationsleistung vorgesehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans wurde die grundsätzliche Eignung der Fläche für die Gewerbebebauung festgestellt.

1.6 Zusätzliche Angaben

1.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Baugrunderkundung zur Versickerung des Oberflächenwassers

Das Erdbaulabor Gerowski, Schuby, hat für das Flurstück 3/6 mit Datum vom 12.1.2009 die Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung zur Klärung der Frage, ob eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers möglich ist, vorgelegt. Die Untersuchung beinhaltet Angaben zu den angetroffenen Bodenarten und den Grundwasserständen.

Landschaftsplanerische Begleitung

Landschaftsplanerische Aspekte wurden vom Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, eingebracht, in dem dieses den Umweltbericht als Teil der Begründung ausgearbeitet hat.

Zur Aufnahme der Biotopstrukturen mit Lagebeschreibung gemäß Umweltbericht wurde eine Geländebegehung am 5.8.2008 durchgeführt, die im Sommer 2012 abgeglichen und aktualisiert wurde.

Die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde in die Bearbeitung, d. h. in den Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan, integriert.

Über Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden, ist gem. § 21 Bundesnaturschutzgesetz nach den Vorschriften der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Weitere Unterlagen wurden nicht gefertigt und andere besondere technische Verfahren wurden für die Umweltprüfung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 nicht angewendet, da keine Hinweise auf ein Erfordernis für vertiefende Prüfungen z. B. des Immissionsschutzes oder der Verkehrssituation vorliegen.

1.6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Beachtung der Schonfristen für Arbeiten an Gehölzen (keine Arbeiten zwischen 15. März und 30. September) aufgrund der artenschutzrechtlichen Erfordernisse ist jeweils bauseitig im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung sicher zu stellen. Die gleiche Schonfrist gilt bezüglich eventueller Vogel- und Fledermausvorkommen auch bei Arbeiten an Bestandsgebäuden.

Die fachgerechte Pflege der vorhandenen Knicks obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

Die Anpflanzungen in dem Grünstreifen parallel zur L 127 sind bis zum 31. März des Jahres nach der Innutzungnahme der Gewerbebaufläche durch den Eigentümer herzustellen und dann dauerhaft zu erhalten.

Die Bereitstellung einer ausreichend bemessenen externen Kompensationsfläche ist durch die Gemeinde Hohenasperk sicherzustellen; dies erfolgt nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde, so dass hier eine Überwachung durch die Untere Naturschutzbehörde und die Landgesellschaft Schleswig-Holstein gegeben sein wird.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich, da keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer technischer Bestimmungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse obliegt den im Plangebiet ansässigen Betrieben bzw. den Nutzern.

1.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hohenaspe stellt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 auf, um einem bestehenden Gewerbebetrieb im Gebiet „Burgviert“ eine bauliche Erweiterung zu ermöglichen. Dafür wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht.

Die vorhandenen Verkehrs- und sonstigen Erschließungsanlagen werden nicht verändert, denn die Zuwegung erfolgt über bestehende Gewerbegrundstücke.

Die überplanten Flächen sind sowohl im Flächennutzungsplan als auch im festgestellten Landschaftsplan bereits für die Entwicklung eines Gewerbegebiets vorgesehen. Ansonsten ergeben sich aus übergeordneten Planungen keine einschränkenden bzw. lenkenden Maßgaben.

Im Ergebnis sind aus Sicht der Gemeinde die Flächen für die weitere Entwicklung als Gewerbegebiet gut geeignet.

Mit Hilfe der Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung des bestehenden Gewerbegebiets um ca. 1,4 ha geschaffen. Durch die Planung wird eine städtebaulich geordnete Entwicklung gewährleistet.

Zur fachgerechten Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Umweltschutzgüter einzeln betrachtet worden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Mensch** sind nicht zu erwarten, da alle im Gebiet ansässigen bzw. künftig ansässigen Betriebe die Anforderungen der DIN 18005 erfüllen müssen.

Derzeit sind im Gebiet keine Betriebe vorhanden und es sind in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet auch keine Nutzungen vorhanden, die zu einer darüber hinaus gehenden Einschränkung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen führen würden. Ggf. sind Lärmimmissionen von der L 127 zu beachten.

Für das **Schutzgut Pflanzen** sind vor allem die Knicks aber auch die Gehölze am Südrand des Plangebiets auf den Flurstücken 5/5 und 5/4 (gelegen außerhalb des Plangeltungsbereichs) bedeutend.

Für die Eingriffe in Knicks (ca. 280 m gehen verloren) besteht ca. 420 m Kompensationsbedarf. Da weder im Plangebiet noch an anderer Stelle im Gemeindegebiet geeignete Stellen für eine entsprechende Knickneuanlage vorhanden sind, erfolgt ersatzweise eine Kompensation durch die Bereitstellung einer mindestens 9.072 m² großen externen Kompensationsfläche auf Flurstück 38/10 der Flur 2 der Gemarkung Nienbüttel.

Artenschutzrechtliche Belange werden nicht erheblich betroffen sein.

Das **Schutzgut Tiere** wird bezüglich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse durch den Verlust von Knicks und ggf. Bestandsgebäuden betroffen sein, denn diese sind geeignete Habitate für potentielle Vorkommen. Zur deutlichen Minimierung der Eingriffe wird bei allen Arbeiten an Gehölzen und Gebäuden die Einhaltung der Schonfrist zwischen dem 15. März und dem 30. September erforderlich.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei Erhaltung von Knicks gemäß der Zusammenstellung zum Schutzgut Pflanzen und bei Einhaltung der Schonfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen streng und besonders geschützter Arten zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere und Schutzgut Pflanzen: Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Planbereich nicht vorhanden. Arten und Habitate eines FFH-Gebiets oder eines EU-Vogelschutzgebiets werden durch die Planung nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** sind durch Neuversiegelungen zu erwarten. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 5.720 m². Eine entsprechend große und geeignete Fläche kann nicht im Plangebiet nachgewiesen werden, so dass gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ersatzweise eine externe Bereitstellung erfolgt (ergänzend zur Flächenbereitstellung zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen auf dem Flurstück 38/10 der Flur 2 der Gemarkung Nienbüttel).

Schutzgut Wasser: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass hier keine Betroffenheiten entstehen. Durch die Flächenversiegelungen wird die Grundwasserneubildung eingeschränkt. Es wird angestrebt, dass ein möglichst großer Anteil des auf Flurstück 3/6 anfallenden Oberflächenwassers grundstücksbezogen zur Versickerung gebracht wird. Der Boden weist eine ausreichende Durchlässigkeit auf. Für die übrigen Flächen im Plangebiet wird das Regenwasser weiterhin dem vorhandenen Reinigungsbecken nördlich des Kaakser Kirchenwegs zugeleitet.

Für die **Schutzgüter Klima und Luft** sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Planung erkennbar.

Das **Schutzgut Landschaft** wird durch die Entwicklung von Bauflächen im bisherigen Außenbereich in Verbindung mit dem Verlust von Knicks beeinträchtigt. Durch die Erhaltung mehrerer Knicks und auch durch eine gebietsgerechte Neugestaltung mit Baumpflanzungen entlang der L 127 wird jedoch eine solche Einbindung und Eingrünung der neuen Bauflächen erreicht, so dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Besonders zu beachtende **Kulturgüter** sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Sachgüter wurden bereits frühzeitig in die Planung aufgenommen, so dass sich bezüglich dieses Schutzguts kein Erfordernis für weitere Maßnahmen ergibt.

Insgesamt ergibt sich zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe ein Erfordernis zur Bereitstellung von 14.800 m² externer Kompensationsfläche nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

1.8 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Der durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 planungsrechtlich ermöglichte Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen in Form einer externen Flächenbereitstellung von 14.800 m². Hierfür sind die Grundstückskosten nach Maßgabe der UNB anzusetzen; vorerst werden € 1,85 je m² veranschlagt.

Kosten für sonstige gestalterische Maßnahmen obliegen den Grundstückseigentümern und sind hier nicht aufzuführen.

Auch Maßnahmen aufgrund der Versickerung des Oberflächenwassers sind als Minimierungsmaßnahmen zu verstehen und daher hier nicht zu beziffern.

Die Begründung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Landesstraße 127 und südlich des Kaakser Kirchenweges“ einschließlich des Umweltberichtes dazu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2012 gebilligt.

Hohenaspe, den 31. Jan. 2013

Gemeinde Hohenaspe
- Der Bürgermeister -

